

Schrems II Urteil: Auswirkungen auf schweizerische Unternehmen

Das Schrems II Urteil des EUGH fordert auch Schweizer Unternehmen.



Die Europäische Union (EU), der europäische Wirtschaftsraum (EWR), wie auch die Schweiz erachten das Niveau der Datenschutzgesetzgebung der USA mit ihren Grundsätzen als nicht gleichwertig und daher unzureichend.

KEIN ANGEMESSENES DATENSCHUTZNIVEAU IN DEN USA

Die EU-Kommission entschied im Jahr 2000, dass das Safe-Harbor-Abkommen mit den USA einen ausreichenden Schutz bietet. Mit Urteil des Europäischen Gerichtshofes wurde dieser Entscheid 2015 für ungültig erklärt. Nach weiteren Verhandlungen erachtete die EU-Kommission das Nachfolgeinstrument EU-US Privacy Shield (EU-US PS), ein

Selbstzertifizierungsprogramm, als angemessen. US-Unternehmungen konnten sich somit nach dem EU-US PS ab Juli 2016 zertifizieren. Dies ermöglichte eine Übermittlung von Personendaten aus der EU und dem EWR an US-Unternehmungen und dies ohne weitere Garantien. In der Schweiz stand mit dem CH-US PS seit April 2017 eine ähnliche Lösung zur Verfügung.

Am 16. Juli 2020 erklärte der Europäische Gerichtshof den EU-US PS in seinem als «Schrems II» bekannten Urteil diesen für ungültig. Das Schrems II Urteil war in der Schweiz nicht direkt anwendbar, da sich das Urteil des Europäischen Gerichtshofes nur auf den EU-US PS bezog. Nach der Veröffentlichung des Schrems II Urteils setzte sich der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) ebenfalls mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes auseinander und wies darauf hin, dass der CH-US Privacy Shield keinen mit Art. 13 Abs. 2 und 29 ff. BV, Art. 8 EMRK sowie Art. 4 DSG vergleichbaren Schutz bietet und daher «die USA die Anforderungen eines angemessenen Datenschutzes i.S.v. Art. 6 Abs. 2 DSG auch für die Personendatenverarbeitung durch US-Unternehmungen, die unter dem Regime PS zertifiziert sind, verfehlen». Die Länderliste des EDÖB wurde in Bezug auf die USA hinsichtlich der Schutzrechte der Betroffenen mit dem Zusatz «Letztere genügen den Anforderungen an einen angemessenen Datenschutz i.S. des DSG jedoch nicht» angepasst.

Eine Verschärfung des US-Datenschutzrechts, wie auch eine Ersatzlösung für das «Privacy Shield» ist kurzfristig nicht zu erwarten. Dies muss bei Datenexporten in die USA sowie in andere Staaten mit keinem angemessenem Datenschutzniveau seit spätestens Juli 2020 berücksichtigt werden.

HANDLUNGSSPIELRAUM FÜR SCHWEIZER UNTERNEHMUNGEN

Seit Schrems II ist es Unternehmen nicht mehr möglich, unter der DSGVO Personendaten in die USA und andere Länder mit unzureichendem Schutzniveau ohne Weiteres zu übermitteln. Die Ausgangslage nach dem Schrems II Urteil ist für die EU, den EWR wie auch die Schweiz de facto vergleichbar.

Wie sieht die Rechtslage für Unternehmungen in der Schweiz aus? Welche Alternativen stehen zur Verfügung?

Die Verwendung von Standardvertragsklauseln (SCC) kann unter gewissen Bedingungen eine Lösung darstellen. Es muss jedoch ein möglicher Datentransfer im Detail geprüft und zusätzliche Massnahmen getroffen werden. Wie eine solche Prüfung vonstattengehen muss, hat der EDÖB in der «Anleitung für die Prüfung der Zulässigkeit von Datenübermittlungen mit Auslandsbezug (nach Art. 6 Abs. 2 lit. a DSG)» vom 18. Juni 2021 dargelegt.

Die EU-Kommission hat zwischenzeitlich im Juni 2021 neue SCC in verschiedenen Ausführungen, je nach Anwendung, veröffentlicht. Es gibt verschiedene Übergangsfristen und zusätzlich muss noch geklärt werden, inwieweit SCC überhaupt verwendet werden können. Dazu hat der Europäische Datenschutzausschuss, analog zum EDÖB, auch eine «Recommendation» erlassen, welche ausführt, ob und wie SCC angewendet werden können.

FAZIT: SICH NEUEN GEGEBENHEITEN ANPASSEN

Mit dem Schrems II Urteil ist für die EU und den EWR der EU-US PS als Option entfallen. Nach der Stellungnahme des EDÖB gilt dies analog auch für den CH-US PS in der Schweiz. Die Anforderungen



ZU DEN AUTOREN

Manuel C. Frick (li.) / Urs Maurer-Lambrou (re.)
 Fürsprecher, LL.M (Duke)
 Swisslegal (Bern) AG
 Bubenbergrplatz 5 · 3011 Bern
 T: +41 (0)31 328 20 00
 be@swisslegal.ch
 www.swisslegal.ch

und der Aufwand hinsichtlich des Datenexports in die USA müssen vertieft geprüft und entsprechend angepasst werden. Erst nach einer Überprüfung der grundsätzlichen Zulässigkeit eines Datenexports in die USA beziehungsweise in ein anderes Land ohne angemessenes Datenschutzniveau kann eine mögliche Anwendung von SCC mit den notwendigen Zusatzmassnahmen («supplemental measures») ins Auge gefasst werden. Die Unternehmen sind gefordert, sich den neuen Gegebenheiten anzupassen.

ÜBER SWISSLEGAL

SwissLegal – Für Sie da. Der Verbund von SwissLegal umfasst derzeit 14 unabhängige Anwaltskanzleien in der Schweiz, bietet ganzheitliche Rechtsberatung und Rechtsvertretung vor Gerichten, Schiedsgerichten und Behörden für Unternehmen (KMU), Verbände, Körperschaften und Privatpersonen mit Schwergewicht im Wirtschafts- und Steuerrecht mit weiteren Spezialisierungen an den jeweiligen Standorten. Mit dem neuen Standort in Lugano wird SwissLegal künftig in allen Sprachregionen der Schweiz vertreten sein.
 www.swisslegal.ch